

Begutachtungsentwurf
Oktober 2020

zu Zl. 01-VD-LG-1979/6-2020

**Erläuterungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz
geändert wird**

Allgemeiner Teil

Entsprechend der Intention des Landesrechnungshofes (Ltdgs. Zl. 75-20/32) sollen die Aufgaben des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds, die gegenwärtig in Bezug auf die Bereiche Betriebsansiedlung, Standortmarketing, technologische Strukturentwicklung sowie Einrichtung und Betrieb von Gewerbe- und Industrieparks und Gründerzentren bestehen und sich mit den operativen Tätigkeitsfeldern der Kärntner Betriebsansiedlungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH (BABEG) überschneiden, beseitigt werden. Aus diesem Grund zielt die vorgeschlagene Novelle darauf ab, die Aufgaben und Geschäftsfelder des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds im Sinne der Rechtslage, wie sie vor der Novelle LGBI. Nr. 10/2014 bestanden hat, zu redimensionieren.

Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 und 2 (betreffend § 3 Abs. 1 und 2 K-WFG):

Die vorgeschlagene Änderung führt im Aufgabenkatalog des Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds zu einem Entfall der Zuständigkeit für die Wahrnehmung von Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung. Allerdings soll klargestellt werden, dass es dem Fonds unbenommen bleibt, Beteiligungen an Gesellschaften zu halten, die der Wirtschaftsförderung dienen (so auch an der BABEG).

Zu Artikel I Z 3 (betreffend § 4 Abs. 4 lit. f K-WFG):

Das Zitat einer Binnenverweisung soll korrigiert werden.

Zu Artikel I Z 4 (betreffend § 27 Abs. 2 K-WFG):

Die Definition der Geschäftsfelder ist an den redimensionierten Aufgabenkatalog des Fonds anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen

Mit Schreiben der Abteilung 11 – Zukunftsentwicklung, Arbeitsmarkt und Wohnbau des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zl. 11-KWF-1/34-2020 (001/2020), vom 31. August 2020 wurde zu den finanziellen Auswirkungen des Gesetzesvorhabens Folgendes mitgeteilt:

„Der Kärntner Landesrechnungshof hat in seinem Bericht zur Zahl 75-20/32 empfohlen, dass das Land eine gesetzliche Klarstellung im K-WFG zur besseren inhaltlichen Aufgabenabgrenzung zwischen BABEG und KWF anstreben sollte. Dies insbesondere um eine Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse zwischen BABEG und KWF zu gewährleisten.

In Anlehnung der vorgeschlagenen Änderung soll nunmehr die Zuständigkeit für die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Wirtschaftsentwicklung, insbesondere der Investorenakquisition und -betreuung, des Standortmarketings und -managements, der Strukturentwicklung, des Technologiemarketings sowie der Einrichtung und des Betriebes von Technologie-, Industrie- und Gewerbeparks sowie von Technologie- und Gründerzentren auf dem Aufgabenkatalog des Fonds entfallen. Ausgenommen sind dabei das Eingehen von Beteiligungen an Gesellschaften, die der Wirtschaftsförderung dienen (§ 3 Abs. 1 lit g K-WFG).

Die Finanzierung der Aufgabenfelder deren Entfernung nunmehr geplant ist, erfolgte bislang durch Einräumung einer Darlehensermächtigung des Landes an den KWF. Der KWF hat wiederum die BABEG mit der Wahrnehmung der zitierten Angelegenheiten beauftragt und diese aus Fondsmitteln (über die aufgenommenen Darlehen) weiterfinanziert. Das Land übernahm dabei gegenüber dem KWF nur den

Kapitaldienst (Zins- und Tilgungszahlungen). Lediglich ein sehr geringer Anteil der Finanzierung – nämlich EUR 250.000,00 – wurde direkt aus dem Landeshaushalt aufgebracht. Diese Vorgangsweise beinhaltete auch die Finanzierung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen, an denen die BABEG beteiligt ist.

Die nunmehr geplante Novelle bewirkt eine Direktfinanzierung der BABEG und der außeruniversitären Forschungseinrichtungen an denen die BABEG beteiligt ist, aus dem Landeshaushalt. Es ist mit dem Bedarf eines zusätzlichen Budgets und einer Belastung des Landeshaushalts in der Höhe von ca. EUR 3.600.000,00 bis EUR 4.000.000,00 jedenfalls im Zeitraum 2021 - 2024 zu rechnen.

Zusammengefasst ist jedenfalls festzuhalten, dass mit der geplanten Novelle der vom LRH empfohlenen Transparenz zwar Rechnung getragen wird, jedoch im Landeshaushalt mit einer höheren jährlichen Belastung zu rechnen ist, da nicht wie bislang lediglich die dem Finanzierungserfordernis entsprechenden Zins- und Tilgungszahlungen übernommen werden, sondern die gesamte Finanzierung in der voraussichtlichen Höhe von EUR 3.600.000,00 bis EUR 4.000.000,00 als Gesellschafterzuschuss an die BABEG direkt aus dem Landeshaushalt erfolgen soll. Die dargelegte Änderung in der Finanzierung des nunmehr aus dem K-WFG zu eliminierenden Aufgabenbereiches führt zwar zu einer Einschränkung des KWF-Finanzrahmens/Darlehensermächtigungen und damit auf Seiten des Landes zu einer Reduzierung der Bezug habenden an den KWF zu leistenden Zinsen und Tilgungen, jedoch in Folge der Umstellung der Finanzierung auf Gesellschafterzuschüsse gleichzeitig auf den Finanzierungszeitraum zu einer Verschlechterung des Nettofinanzierungssaldos sowie des ESG-Ergebnisses des Landes im Ausmaß des die Refundierung der Zinsen übersteigenden Finanzierungsanteils.“